

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 25.

Sonnabend, den 26. Juni

1909.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 15 tägige Zeitspanne mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt. **Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.** Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das neu aufgestellte Regulativ über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Veräußerung von Grundstücken in der Gemeinde Reichenbrand vom 15. Juni 1909 die ministerielle Genehmigung gefunden hat. Dasselbe liegt 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt während der Geschäftsstunden aus.

Reichenbrand, den 21. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Zusolge Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz vom 15. Dezember 1908 soll die gesetzlich vorgeschriebene **Nachziehung** der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im hiesigen Orte

am 7. Juli nachmittags von 1/2 5 bis 6 Uhr,
am 8. Juli vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und
am 9. Juli vormittags von 8 bis 9 Uhr

stattfinden. Als Lokal ist **Wendlers Gasthof** (Eingang zum großen Saal) bestimmt worden. Die Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes, welche Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, werden auf Grund § 6 der Verordnung vom 8. April 1893 hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der angegebenen Zeit dem Eichungsbeamten zur Prüfung vorzulegen. Werden Maße, Gewichte u. s. w., welche das Nachzeichnungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachziehungsgeschäfts vorgefunden; so kann auf Grund § 36b Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeizuführen werden.

Für jedes der Nachziehung unterzogene Stück ist die im Gebühren-Tarif der vorgenannten Verordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Reichenbrand, am 22. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Am 15. Juni a. o. war der II. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist **spätestens bis zum 30. Juni 1909** an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 25. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Gefunden:

Ein **Regenschirm**. Abzuholen beim Gemeindeamt Reichenbrand.

Reichenbrand, am 25. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Das Regulativ über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Veräußerung von Grundstücken in der Gemeinde Rabenstein ist aufsichtsbehördlich bis Ende dieses Jahres mit Genehmigung versehen worden.

Dasselbe liegt nunmehr infolge einiger unwesentlicher Änderungen von heute ab **14 Tage lang** zur Einsichtnahme von den Interessenten im hiesigen Rathaus aus.

Rabenstein, am 22. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 3. Termin der Gemeindevorstände und des Schulgeldes für das laufende Jahr fällig.

Derselbe ist bis spätestens **jum 15. Juli 1909**

an die hiesige Gemeindeverwaltung abzuführen. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der diesjährigen **Wassersteuer** fällig. Derselbe ist spätestens **innerhalb 14 Tagen** an die hiesige Gemeindeverwaltung abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Zusolge Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft soll die gesetzlich vorgeschriebene **Nachziehung** der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im hiesigen Orte

am 6. Juli 1909, nachmittags von 2 bis 6 Uhr

stattfinden.

Als Lokal hierzu ist der **Gasthof zu Neustadt** bestimmt worden. Diejenigen Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes, welche Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, werden auf Grund von § 6 der Verordnung vom 8. April 1893 hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der oben angegebenen Zeit dem Eichungsbeamten zur Prüfung vorzulegen.

Zur Nachziehung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden, und zwar **so rechtzeitig**, daß die am Gebrauchsorte befestigten Gegenstände **während der festgesetzten Zeit** vollständige Erledigung finden können. Werden Maße, Gewichte etc., welche das Nachzeichnungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachziehungsgeschäfts vorgefunden, so ist auf Grund von § 36b, 2 des Reichsstrafgesetzbuches Bestrafung mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeizuführen.

Für jedes der Nachziehung unterzogene Stück ist die im Gebühren-Tarif der vorgenannten Verordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Neustadt, am 16. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Meldewesen.

Mit Rücksicht auf die am bevorstehenden Quartalswechsel eintretenden **Wohnungsveränderungen** werden hiermit die hauptsächlichsten Bestimmungen der von der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz unterm 27. April 1898 erlassenen Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen der hiesigen Einwohnerschaft hiermit in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche im **Gemeindebezirke Kottluff** einen **bleibenden Wohnsitz** oder **vorübergehenden Aufenthalt** nimmt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach dem Anzuge sich bei der Ortsbehörde unter Vorlegung von Legitimationspapieren anzumelden.

Wohnungswechsel innerhalb des Ortes sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines ebenfalls binnen 3 Tagen anzugeben.

Verzüge aus dem Orte sind nach **vor dem Wegzuge** zu melden. Die **Vermieter und Quartiergeber** sind in allen Fällen für pünktliche An-, Um- und Abmeldung **mit verantwortlich**.

Zwischenhandlungen werden bestraft.

Kottluff, am 24. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Die Sparkasse zu Neustadt

Telephon Nr. 88, Amt Siegmars. — unter Garantie der Gemeinde — verzinst Einlagen mit **3 1/2 %**. Für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Verzinsung für den vollen Monat.

Die Sparkasse expediert täglich vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr, Sonntags ununterbrochen von 8—3 Uhr.

Durch die Post eingehende Einlagen werden sofort expediert.

Neustadt, am 4. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Mitteilungen aus der Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein, vom 22. Juni 1909.

Vorsitz: Gemeindevorst. Wilsdorf. Anwesend: 18 Mitglieder.

Nach Erledigung einiger Unterstufungs- und sonstigen Armensachen wird Kenntnis genommen: a., von der Genehmigungsverlängerung des Wertzuwachssteuerregulativs, b., von der Genehmigung des III. Nachtrags zum Anlagenregulativ, c., von einem Dankschreiben der befristeten Gemeindebeamten, d., von der Neuwahl der kommunalen Rassen durch den Finanzausschuß, die zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

Befürwortung finden 2 vorliegende Bauabspenngesuche. Die Abänderung der Bauaufsichtliche für die Chemnitzstraße wird nach dem Sachverständigen-Gutachten gebilligt.

Herr Karte ist infolge Fortzugs aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Der Vorsitzende gedenkt seiner noch mit Worten der Anerkennung für seine Tätigkeit im Plenum und den Einzelausschüssen, der bei der bezügl. Gemeinderatswahl als Ersatzmann gewählte Herr Otto Crusius soll ins Plenum einberufen werden.

In den Bauausschuß wird Herr Clemens Ludwig gewählt. An Stelle der aus dem Ortsabspenngesuche ausgeschiedenen bez. ausscheidenden Herren Julius Karte und Kass. Seifert werden die Herren Gutsbesitzer Otto Uhlig und Konr. Schubert einberufen.

Von der geplanten gemeinschaftlichen Kläranlage soll der hohen Kosten wegen zur Zeit abgesehen und von der Fertigstellung des Bauabspenngesuches L noch Abstand genommen werden.

Ein vorliegendes Gesuch der beschäftigten Scholaren findet Berücksichtigung und werden weitere Mittel für Einstellung eines solchen bewilligt, währenddem die Ausschreibung der Meldeamtsgepientenstelle, wie sie in voriger Sitzung beschloßen, wegsfällt.

Hierauf finden noch Reklamationen Erledigung.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates zu Kottluff vom 22. Juni 1909.

Vorsitz: Gem.-Vorst. Geißler.

1. Das Kollegium nimmt Kenntnis: a) von der oberbehördlichen Genehmigung des Ortsgesetzes, die Krankenversicherung der Dienstboten in der Gemeinde Kottluff betr.; b) von der aus Staatsmitteln erhaltenen 700 M. betragenden Wegebaubeihilfe; c) von der ministeriellen Genehmigung des neu aufgestellten Regulativs, die Erhebung einer Wertzuwachssteuer in der Gemeinde Kottluff betr.

2. Zweck der Verteilung des von der Forstrevierverwaltung Rabenstein überwiesenen Armenreisigs wird die Personenliste aufgestellt. Hierauf wird in einer Armenratsbeschlusse gefaßt und von der Erledigung einer anderen dergleichen Kenntnis genommen.

3. Das Dispenstionsgesuch des Lehrers Hunger in seiner Wohnhausneubausache wird befürwortet. Von den Bauinsassen Müller und Georg Wilmann (Seitengebäude-Anbauten betr.) sowie Albert Trübenbach (Anbau an das Wohnhaus Wd.-Kat.-Nr. 31 betr.) nimmt man nachträglich Kenntnis.

4. Vor Einreichung des Teilbauabspenngesuches A zur endgültigen Genehmigung soll um Herabsetzung der hohen Genehmigungsgebühren nachgesucht werden.

5. Das Ansuchen der Gutsbesitzer Gerstberger und Rehnert um Uebernahme der im Ausbau begriffenen Straße VII des Teilbauabspenngesuches A nach planmäßiger Herstellung wird bedingungsweise genehmigt.

6. Die Flurstücksteile 5a und 7a (Gemeindeeigentum) sollen dem Baumeister Trübenbach und dem Gutsbesitzer Bösch käuflich überlassen werden.

7. Die sogenannte Drechler'sche Brücke soll durch eine neue Brücke für den Fuß- und Fahrverkehr ersetzt und dieselbe in die Richtung des Wirtschaftsweges, welcher öffentlich geworden ist, verlegt werden.

8. Dem Gemeindevorstande wird eine Gehaltszulage bewilligt.

Wertliches.

Reichenbrand. Das Gouturnfest rückt näher. Zu den mannigfachen Vorarbeiten dieses Festes gehört auch die, eine genügende Anzahl von Freiquartieren für die Nacht vom 21.—22. August zu beschaffen, da die Herren, die mit der Leitung des Gaus betraut sind (Gouturnratsmitglieder, Kampfrichter), sowie Wettturner u. a. m. zum großen Teile bereits Sonnabend, den 21. Aug., im Festorte eintreffen werden. Demzufolge erlaubt sich der Preisgerichtsschuß für das Fest, die geehrte Einwohnerschaft von Reichenbrand darauf aufmerksam zu machen, daß in Wäld die Mitglieder des Wohnungsausschusses sich die Freiheit nehmen werden, bei verschiedenen Familien unseres Ortes in dieser Angelegenheit persönlich vorzusprechen. Der Turnverein gibt sich in Hinblick auf das große Wohlwollen, dessen er sich in unserer Gemeinde erfreut, der angenehmen Erwartung freudlichen Entgegenkommens hin.

Kottluff. Die dieses Jahr in hiesiger Gemeinde erstmalig in Bewerkligung tretende Prämierung der Vorgärten wird innerhalb der nächsten Wochen (zur Rosenblüte) erfolgen. Es ist erfreulicherweise schon wahrzunehmen gewesen, daß man fast allseitig nach Möglichkeit den Vorgärten eine besondere Ausschmückung und Pflege hat angedeihen lassen. Möge dies auch fernerhin so bleiben zur eigenen Freude der Vorgärtenbesitzer und zur Zierde unserer im Ausflüßen begriffenen Gemeinde.

Bernhard von der Eiche.

Roman von Baronin Gabriele von Schlippenbach.

Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

„Unser Hochofenschef ist auf der Höhe der Situation,“ bemerkte Müller lächelnd.

Strngard sah sich mit einer ihr unerklärlichen Neugierde